

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-9354/19

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
42.005/2-6/1985Bearbeiter
Dr. Grünner(0222) 63 57 11 Durchwahl
2152Datum
18. Juni 1985Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 35 GE/19 85

Datum: 19. JUNI 1985

Verteilt 21. Juni 1985 grob

dr. Zajek

Betrifft

Invalideneinstellungsgesetz, Novelle; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969) geändert werden soll, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zu Art. I Z. 1 (Art. I):

Die NÖ Landesregierung hat sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 26. Jänner 1982, LAD-VD-9354/14, gegen die im Novellenentwurf des Jahres 1981 (42.005/2-6/1981) vorgesehene Streichung der Befristung ausgesprochen.

An dieser Auffassung hat sich seither nichts geändert. Der Beschußfassung über das Invalideneinstellungsgesetz ist im Jahre 1969 die Annahme zu Grunde gelegen, daß der durch dieses Gesetz begünstigte Personenkreis (insbesondere die Kriegsopfer des Zweiten Weltkrieges) nach dem 31. Dezember 1989 nicht mehr besteht.

Die vorgesehene Verfassungsbestimmung bedeutet nicht nur eine weitere Aushöhlung des bundesstaatlichen Prinzips und eine weitere Einschränkung der Länderkompetenzen, sondern führt zu einer weiteren Zuständigkeitszersplitterung auf dem Gebiet der Behindertenhilfe.

Niederösterreich kann auch die in den Erläuterungen angeführte

- 2 -

Begründung nicht akzeptieren, daß es bei der Einrichtung von (mehreren) Landesausgleichstaxfonds zu einer nicht vertretbaren Aufsplitterung der finanziellen Mittel kommen würde. Eine Weiterführung der in Angriff genommenen Langzeitprojekte (z.B. vertragliche Bindungen finanzieller Art bei den geschützten Werkstätten) könnte in zweckmäßiger und sparsamer Weise ebenso durch die Länder gewährleistet werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z. 4 (§ 2 Abs. 2 lit. c):

Obwohl dem Bund im Art. I endgültig weitere Kompetenzen zugewiesen werden sollen, sieht § 2 Abs. 2 lit. c eine Einschränkung der Bundesleistungen vor. Diese Regelung würde zu einem vermehrten Aufwand der Länder führen, weil eine Person, die Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach einem Sozialhilfegesetz bezieht, nun unter den Kreis der nicht begünstigten Invaliden fallen soll.

2. Zu Art. I Z. 10 (§ 9 Abs. 2):

Die Anhebung der Ausgleichstaxe bedeutet für die Arbeitgeber eine starke finanzielle Belastung. Im Jahr 1982 wurde dem Land Niederösterreich eine Ausgleichstaxe in der Höhe von S 488.000,-- vorgeschrieben.

Der zu erwartende Betrag für die Jahre 1983 und 1984 dürfte noch weit höher liegen, da die Anzahl der im Landesdienst tätigen Invaliden wegen des altersbedingten Ausscheidens der Kriegsinvaliden derzeit stark absinkt und nicht genügend geeignete Zivilinvaliden für eine Aufnahme in den Landesdienst zur Verfügung stehen. Damit ergibt sich ein kontinuierliches Ansteigen der Ausgleichstaxen. Das Land als Dienstgeber hat also wegen des Rückganges der Zahl der Invaliden nicht einmal theoretisch die Möglichkeit, die Einstellungspflicht voll zu erfüllen und damit die Zahlung von Ausgleichstaxen zu vermeiden.

Besonders deutlich zeigt sich dieses Problem bei den Landesleh-

- 3 -

rern. In diesem Beruf gibt es kaum arbeitssuchende Invaliden. Die Lehrer sollten daher von der Berechnung für die Ausgleichstaxe ausgenommen werden.

Daneben ist die Verwendung von Invaliden in Krankenanstalten, Pensionisten- und Pflegeheimen und Kindergärten sowie im Straßenbau nur schwer möglich. Gerade dieses Personal stellt aber den weitaus größten Anteil am Personalstand des Landes dar. In Folge dieser ungleichen Verteilung wird die Schere zwischen dem Beschäftigtenstand insgesamt und dem möglichen Anteil von Invaliden immer größer.

Im diesem Zusammenhang muß noch darauf hingewiesen werden, daß § 4 Abs. 4 des Invalideneinstellungsgesetzes eine begünstigende Berechnung der Pflichtzahl im Hinblick auf den Betrieb von Krankenanstalten durch Gebietskörperschaften vorsieht, die Bereiche der Pensionisten- und Pflegeheime, Schulen und Kindergärten sowie den Straßenbau außer Betracht läßt.

Angesichts der beschriebenen Verhältnisse im privatwirtschaftlichen Bereich der Gebietskörperschaften und der vorgesehenen Erhöhung der Ausgleichstaxe sollte daher der Anteil der Dienstnehmer, der bei der Berechnung der Pflichtzahl nicht anzurechnen ist, angehoben werden.

3. Zu Art. I Z. 16 (§ 10 Abs. 6):

Es sollte überprüft werden, ob der vom Ausgleichstaxfonds an den Bund zu leistende Betrag für den Verwaltungsaufwand tatsächlich erhöht werden muß. Die Tatsache, daß sich die Zahl der Buchungs- und Verrechnungsvorgänge erhöht hat, kann die Erhöhung nicht allein rechtfertigen, da mit den erhöhten Einnahmen auch der Betrag der abgeführten Verwaltungsersätze gestiegen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-9354/19

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

